

fallenden Aktiven, in der gleichen Weise zuzuweisen und nötigenfalls den einzelnen Besatzungszonen oder dem Gebiet von Groß-Berlin zu übertragen, und zwar so, daß der Gesamtbetrag der Aktiven in den einzelnen Besatzungszonen und im Gebiet von Groß-Berlin in dem gleichen Verhältnis zu dem Gesamtbetrag der Aktiven der aufgelösten Gesellschaften steht, wie es für die Aufteilung der Verbindlichkeiten gemäß Artikel V festgesetzt ist.

2. Die Aktiven einer aufgelösten Gesellschaft, die der Zone ihres Sitzes oder dem Gebiet von Groß-Berlin, wenn dieses der Sitz ist, zugewiesen werden, sind auf die gemäß Artikel IV errichteten Organisationen zu übertragen und von diesen Organisationen im Verhältnis der Inlands- und Auslandsverbindlichkeiten innerhalb der betreffenden Zone oder des Gebiets von Groß-Berlin aufzuteilen. Der auf die Auslandsverbindlichkeiten entfallende Anteil ist von den übrigen Aktiven in der betreffenden Zone beziehungsweise im Gebiet von Groß-Berlin bis zur endgültigen Abwicklung aller Auslandsverbindlichkeiten getrennt zu halten. Ein nach endgültiger Abwicklung verbleibender Überschuß von Aktiven soll danach entsprechend der für die Verteilung der übrigen Aktiven in Absatz I dieses Artikels vorgesehenen Weise zur Verteilung verfügbar sein. Falls der so zugunsten ausländischer Polizeihaber und Gläubiger geschaffene Fonds nicht zur Deckung dieser Verbindlichkeiten in der gleichen Höhe ausreicht, in der die inländischen Verbindlichkeiten gedeckt sind, steht den als Träger der ausländischen Verbindlichkeiten gebildeten Organisationen gegen die übrigen gemäß Artikel IV in den anderen Besatzungszonen und in dem Gebiet von Groß-Berlin gebildeten Organisationen ein Anspruch auf anteilige Übernahme des Fehlbetrages zu. Unter keinen Umständen dürfen Polizeihaber oder Gläubiger, die Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen sind, weniger günstig gestellt werden als Polizeihaber oder Gläubiger in Deutschland.

Artikel VII

Die Büros, Materialien und Einrichtungen sowie sonstige von dem Befehlshaber der betreffenden Zone als erforderlich erachteten Aktiven der aufgelösten Gesellschaften können ganz oder teilweise den neuerrichteten Organisationen entsprechend den aus der Durchführung der in Artikel IV dieses Gesetzes beschriebenen Aufgaben erwachsenden Bedürfnissen zugeteilt werden.

Artikel VIII

Die Anwendbarkeit des Gesetzes Nr. 5 oder anderer gesetzlicher Bestimmungen des Kontrollrats bezüglich der Auslandsvermögen deutscher Versicherungsgesellschaften wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes in keiner Weise berührt.

Artikel IX

Alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, Aktiven, Akten, Konten, Urkunden und Archive der aufgelösten Gesellschaften, über die weder gemäß Artikel IV bis VIII dieses Gesetzes noch zugunsten sonstiger Gläubiger verfügt wird, sind gemäß den allgemeinen Anweisungen des Kontrollrats über die Verwendung von Vermögen aufgelöster nationalsozialistischer Organisationen zu verwenden.

Artikel X

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den zuständigen Zonenbefehlshabern und in Groß-Berlin der Alliierten Kommandantur.
Die Aufteilung und Zuweisung der Aktiven und Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaften erfolgt in der Zone, in welcher die aufgelöste

Gesellschaft ihre Hauptniederlassung hat, durch den betreffenden Zonenbefehlshaber oder entsprechend seinen Weisungen, und im Gebiet von Groß-Berlin durch die Alliierte Kommandantur oder entsprechend deren Weisungen.

Diese Behörden haben dem Versicherungsausschuß des Finanzdirektoriums vierteljährlich Bericht über den Fortschritt der Liquidierung, zu erstatten.

Der Versicherungsausschuß des Finanzdirektoriums wird mit der Überwachung des Verlaufs der Liquidierung dieser Versicherungsgesellschaften und der Zusammenstellung des diesbezüglichen Materials beauftragt und hat dem Finanzdirektorium über diese Arbeiten Bericht zu erstatten.

Artikel XI

Dieses Gesetz tritt am 6. September 1947 um 18 Uhr in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 30. August 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

Lucius D. C. I a y • General,

Sir Sholto D o u g l a s, Marschall der Royal Air Force,

P. K o e n i g, General der Armee,

W. S o k o l o w s k i, Marschall der Sowjetunion,

unterzeichnet.)

Alliierte Kommandantur Berlin

BK70 (47) 193

30. August 1947

Politische und nichtpolitische Organisationen, Fristverlängerung

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Die Anordnung BK/O (47) 16 vom 23. Januar 1947 (Verfahren bei der Anerkennung von Organisationen politischen Charakters), in der laut BK/O (47) 129 vom 29. Mai 1947 abgeänderten Form, ist ferner wie folgt zu ändern:
Im § 2 (II) iet das Datum „Juli 1947“ durch „November 1947“ zu ersetzen.
- Die Anordnung BK/O (47) 66 vom 22. März 1947 (Zulaßungsverfahren für nichtpolitische Organisationen), in der laut BK/O (47) 129 vom 29. Mai 1947 abgeänderten Form, ist ferner wie folgt zu ändern:
Der § 8 ist durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:
„Nichtpolitische Organisationen, die bis zum 1. Juni 1947 Anträge eingereicht haben, dürfen ihre Tätigkeit provisorischerweise bis zum 1. November 1947 fortsetzen, es sei denn, daß seitens der Alliierten Kommandantur ihre Anträge bereits abgewiesen wurden. Nach dem 1. November 1947 darf keine nichtpolitische Organisation ohne die laut § 1 dieser Anordnung erforderliche Bestätigung irgendwie tätig sein.“

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Oberst P. C. B u l l a r d

Vorsitzführender Stabschef

Magistrat

Ernährung

Verlängerte Gültigkeit von Lebensmittelbezugsrechten

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird bestimmt:

- Folgende Abschnitte von Bezugsrechten behalten ihre Gültigkeit über den 31. August 1947 hinaus soweit Ware zur Belieferung dieser Abschnitte in den einzelnen Verwaltungsbezirken noch nicht bereitgestellt werden konnte:
 - die Fischabschnitte der August-Lebensmittelkarten Gruppe I bis IV C mit den Überdruckziffern 1 (Mitte), 4 (Prenzlaue Berg), 5 (Friedrichshain), 16 (Köpenick), 17 (Lichtenberg), 18 (Weißensee), 19 (Pankow) — sie gelten »nur in den Kleinhandelsgeschäften) bis zum 10. September 1947.
 - die Kartoffelabschnitte (aller Dekaden) für den Monat August 1947 — sie gelten (nur in den Kleinhandelsgeschäften) bis zum 10. September 1947.
 - die Gemüseabschnitte G 1 bis G 4 der Juli- und August-Lebensmittelkarten Gruppe I bis IVC — sie gelten bis zum 30. September 1947.

Die einzelnen Verwaltungsbezirke sind ermächtigt, einen vorzeitigen Verfalltag für die genannten Abschnitte der Bezugsrechtsausweise zu bestimmen.

- Kleinhandels-geschäften, Gaststätten usw. ist es nicht gestattet, verfallene Bezugsrechte zu beliefern oder Gutscheine über demnächst verfallende Bezugsrechte auszugeben.
- Zu widerhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I Seite 734) aus.

B e r l i n, den 31. August 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V.: L. S c h r o e d e r

A r b e i t

Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zur Tarifanordnung zur Neufassung des Anhanges zur Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 8. April 1947 und zur Tarifanordnung zur Einführung von Prüfungen für Poliere und Schachtmeister vom 8. April 1947 (VOBl. S. 118)

Gemäß Ziffer 3 der Tarifanordnung zur Neufassung de« Anhanges zur Reichs-tarifordnung für das Baugewerbe vom 8. April 1947 und § 3 der Tarifanordnung zur Einführung von Prüfungen für Poliere und Schachtmeister vom

8. April 1947 werden folgende Übergangs- und Durchführungsbestimmungen erlassen:

I. Spezialfacharbeiter, Facharbeiter, angelernte Arbeiter, Helfer

J. Spezialfacharbeiter, Facharbeiter, angelernte Arbeiter im Sinne Ziffer 1, Gruppe III a bis c der Tarifanordnung zur Neufassung des Anhanges

zur Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 8. April 1947 müssen, wenn sie nicht den Nachweis über die Ablegung der daselbst vorgesehenen Berufsprüfung erbringen können, bis zum 1. Januar 1948 entweder die Berufsprüfung ablegen oder eine Prüfungsbefreiung nachweisen.

- Einen Befreiungsschein zum Nachweis der Prüfungsbefreiung erhalten alle Angehörigen der vorstehenden Berufsgruppen III a bis c, wenn sie nachweislich

a) bereits am 1. November 1941 als

Spezialfacharbeiter (Gruppe III a)
Facharbeiter (Gruppe III b) oder
angelernte Arbeiter (Gruppe III c)
oder

b) bereit vor dem 1. Mai 1945 als

Spezialfacharbeiter (Gruppe III a)
Facharbeiter (Gruppe III b) oder
angelernte Arbeiter (Gruppe III c)

galten oder behandelt wurden und auch in der Folgezeit, abgesehen von kriegsbedingten Unterbrechungen, ununterbrochen eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben.

Eine Anerkennungsb-scheinigung im Sinne der „Übergangsbestimmungen für die Einstufung in die Berufe der deutschen Bauwirtschaft“ vom 1. Januar 1941 steht dem Befreiungsschein gleich.

- Personen, die bisher weder die geforderte Berufsprüfung abgelegt haben, noch eine Prüfungsbefreiung nachweisen können, müssen eine Berufsprüfung ihres Faches ablegen.

Die für Helfer im Sinne Ziffer 4, Gruppe IV, der Tarifanordnung zur Neufassung des Anhanges zur Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 8. April 1947 vorgesehenen Einarbeitungszeiten können durch eine mit Erfolg durchgeführte, vom Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung anerkannte verkürzte planmäßige Ausbildung ersetzt werden.

II. Poliere, Schächmeister, Hüfpoliere und Hilffschachtmeister

- Poliere, Schachtmeister, Hüfpoliere und Hilffschachtmeister müssen, wenn sie nicht den Nachweis über die Ablegung der Hilffpolier- (Hilffschachtmeister-) bzw. Polierprüfung erbringen können, bis zum 1. Januar 1948 entweder diese Prüfung ablegen oder eine Prüfungsbefreiung nachweisen.

2. Einen Befreiungsschein zum Nachweis der Prüfungsbefreiung erhalten alle, die

a) nachweislich bereits am 1. Januar 1937 als Poliere oder Schachtmeister, Hüfpoliere oder Hilffschachtmeister beschäftigt waren und auch in der Folgezeit, abgesehen von kriegsbedingten Unterbrechungen, eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben, oder

b) eine von der ehemaligen Wirtschaftsgruppe Bauindustrie oder einer ehemaligen Innung des Baugewerbes gegengezeichnete Bescheinigung im Sinne der „Übergangsbestimmungen für die Einstufung in die Berufe der Deutschen Bauwirtschaft“ vom 1. Januar 1941 über die Zugehörigkeit zur Gruppe I besitzen und die daselbst gemäß Ziffer 3 a vorgesehenen Nechschuhrahmslehrgang absolviert haben.

Das Prüfungszeugnis über eine Meisterprüfung in einem Bauhaupt-gewerbe oder das Reife-(Ingenieur-)Zeugnis einer Höheren Technischen Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau steht dem Befreiungsschein gleich.